

**Zweite Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 574)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded Horowitz
und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Dr. Robert Neugröschel,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und den
stellvertretenden Vorsitzenden Grigory Rabinovich,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch die
Mitglieder des Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado,

und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vorstands Rafi
Rothenberg,

wird zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der
Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen
Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-
Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten
Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574), im Folgenden „Staatsvertrag“, die
nachstehende Zweite Zusatzvereinbarung
getroffen:

Präambel

Die Parteien des Staatsvertrages stellen fest, dass

- der von der Hamas am 7. Oktober 2023 begangene Terrorangriff auf Israel nach wie vor auf das Schärfste zu verurteilen ist,
- weiterhin mit Erschütterung und Besorgnis zur Kenntnis genommen werden muss, dass aufgrund zunehmender antisemitischer Vorfälle auch die in Nordrhein-Westfalen lebenden Jüdinnen und Juden sich nicht ohne Einschränkungen sicher fühlen,
- die Landesregierung weiterhin mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates gegen diejenigen vorgeht, welche die Sicherheit Israels und der Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen und überall auf der Welt bedrohen,
- jüdische Einrichtungen dem besonderen Schutz des Staates unterstehen,
- der Schutz und die angstfreie Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen nicht nur historische Verantwortung, sondern auch ein unverzichtbares Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Staatsräson ist.

In Anbetracht dessen vereinbaren die Vertragsparteien über den Staatsvertrag hinaus Folgendes:

Artikel 1

Höhe und Verwendung der Landesleistung

- (1) Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages im Jahr 2025 durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erbringenden Landesleistungen werden um zusätzliche 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags erhöht.
- (2) Für die Verteilung der zusätzlich mit dieser Zusatzvereinbarung bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR finden die mit Artikel 2 Absätzen 4 und 5 des Staatsvertrages festgelegten Modalitäten Anwendung.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, gemeinsam eine Verstetigung der nach Absatz 1 für das Jahr 2025 bereitgestellten Mittel ab dem Jahr 2026 anzustreben.

Artikel 2

Parlamentsvorbehalt und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Sie wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.